

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen H. Vossmann & Co. GmbH

Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.  
Mündliche Nebenabsprachen haben nur nach schriftlicher Bestätigung der Lieferfirma Gültigkeit.

Zwischenverkauf vorbehalten!

Aus- und Einfuhrverbote, Beschlag- und Wegnahme, sowie alle Einwirkungen höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Aussperrungen, Aufruhr, Rohstoff- und Energiemangel, Maschinenausfälle, Krankheiten oder ähnliche inner- und außerbetriebliche Schwierigkeiten usw. gehören, entbinden uns von jeder Haft- und Lieferpflicht.  
Schadenersatzansprüche des Käufers werden ausgeschlossen. Teillieferungen behalten wir uns vor.

Sämtliche Lieferungen, sowie auch der Transport der Ware erfolgen ab unserem Lager stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn franko Bahn- und Schifflieferungen vorgesehen sind.  
Teillieferungen müssen angenommen und bezahlt werden.  
Etwaige Qualitätsdifferenzen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge.

Bei auf Abladung und/oder Abruf verkaufter Ware bleibt glückliche Ankunft der Ware sowie Erfüllung unserer Einkaufskontrakte vorbehalten.

Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Transportversicherung tätigt der Empfänger.

Reklamationen sind nur innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware zulässig.  
Die Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, da mögliche Mängel vor der Verarbeitung erkennbar sind.  
Retoursendungen werden nur angenommen, wenn wir uns vorher schriftlich oder telefonisch zur Rücknahme der Ware bereit erklärt haben.  
Ersatz für zurückgeschickte Ware kann nicht beansprucht werden. Gutschriften für zurückgenommene Lieferungen erfolgen erst nach vorheriger Prüfung und sofern die Beschaffenheit der Ware beim Empfänger in keiner Weise beeinträchtigt worden ist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, ist in jedem Falle Wildeshausen.

Bei allen Naturdärmen gilt das aufgegebene Maß im aufgeweichten Zustand gemessen.

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen - bei Zahlung durch Akzept oder Scheck bis zur Einlösung derselben - unser Eigentum.  
Dieses erlischt auch nicht durch Verbindung, Vermischung, Be- und Verarbeitung der Ware, vielmehr gilt ausdrücklich vereinbart, dass die durch Umbildung geschaffene neue Sache für uns entsteht und uns überdies zu Eigentum übertragen wird, indem sie der Käufer für uns in Verwahrung nimmt.  
Wenn unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren verarbeitet oder vermischt wird, erwerben wir auf bezeichnete Weise das Eigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware.  
Alle in unserem Eigentum stehende Ware ist vom Käufer in den Büchern derart zu bezeichnen, dass sie jederzeit identifiziert und ausgesondert werden kann.  
Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit von sich in den zuständigen Registern eintragen zu lassen.

Die von uns gelieferte Ware oder die für uns durch Umbildung entstandene neue Sache darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert werden, solange der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommen kann.  
In diesem Falle tritt an Stelle der Ware die Forderung auf Zahlung des Erlöses, die hiermit an uns abgetreten wird.  
Die Abtretung hat der Käufer auf unser Verlangen jederzeit dem Drittschuldner anzuzeigen.  
Werden uns nach erfolgtem Abschluß Tatsachen bekannt, welche eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers erkennen lassen, oder kommen nachher bereits vorher bestehende mißliche Vermögensverhältnisse zu unserer Kenntnis, so sind wir berechtigt, etwaige vereinbarte Zahlungsbedingungen nach unserem Ermessen abzuändern und evtl. Sicherheiten bzw. Vorauszahlung des gesamten Betrages der Bestellung zu verlangen oder aber von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass Entschädigungsansprüche an uns gestellt werden können.

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Rechnungen sind gemäß unserer Zahlungsbedingungen zu bezahlen.  
Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles behalten wir uns eine Berechnung von Verzugszinsen vor.  
Vor vollständiger Bezahlung der fälligen Beträge, einschließlich eventueller Verzugszinsen und Diskontspesen, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen hat auf die Gültigkeit der sonstigen Bedingungen keinen Einfluß.  
An die Stelle einer etwaigen unwirksamen Klausel tritt die Klausel mit dem nach dem AGB-Gesetz zulässigen Inhalt.  
Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.